

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 4. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsfraktion B90/GRÜNE+DIE PARTEI**

Vorlagen Nr.:

**A/4/0050**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.03.2025

**Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE+DIE PARTEI: "Klare Kommunikation und Einhaltung der Pflanzenabfallverordnung hinsichtlich der Ausnahmeregelung zur Verbrennung von Pflanzenabfall"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, die Regelung der PflanzAbfLVO M-V zur Verbrennung von Pflanzenabfällen deutlich auf der Homepage des Landkreises zu platzieren und eine weiterführende Information der Bürger\*innen zur Regelung zu initiieren bspw. durch ein Statement in der Presse oder durch einen Newsletter.

Weiterhin wird der Landrat beauftragt, die bestehende Regelung in der PflanzAbfLVO M-V ordnungsrechtlich aktiv durchzusetzen.

#### Begründung:

Wie im vergangenen Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft am 18. Februar 2025 dargelegt, wird die Verbrennung von Pflanzenabfall in der PflanzAbfLVO M-V klar geregelt. Die Verbrennung von Pflanzenabfall ist laut §2 Abs.1 nur erlaubt, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 (Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostierung) oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Zu diesen Entsorgungssystemen zählt das Verwaltungsgericht Schwerin in seinem Urteil AZ 7 A 974/19 z.B. die haushaltsunmittelbare und bedarfsgerechte Sammlung im Holsystem, wie die Biotonne. Demnach gilt auch, dass selbst wenn die Nutzung der Biotonne bspw. auf Grund größerer Mengen aufwändiger oder lästiger erscheint, die Verbrennung nicht als zumutbar.

Wie der Satzung über die Abfallwirtschaft im LK VR zu entnehmen, ist die Biotonne in der Abfallgebühr enthalten und per se allen Bewohner\*innen zur Verfügung stehend. Alternativ zur Biotonne kann die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück gewählt werden. Entsorgungshöfe stehen außerdem zur Grünschnittanfuhr kostengünstig zur Verfügung.

Auf Grund dieser jedermann zumutbaren Regelung und dem funktionierendem Entsorgungssystem in unserem LK ist die Verbrennung von Grünabfällen faktisch nicht erlaubt. Die in der Satzung benannte Auslegung der Zumutbarkeit liegt nicht in der Entscheidung des Abfallerzeugers, sondern bedarf eines Antrages und der Genehmigung der zuständigen Landkreisbehörde.

Da sich in Teilen der Bevölkerung weiterhin der Glaube durchsetzt, dass die Verbrennung von Grünabfällen im März und Oktober uneingeschränkt und genehmigungsfrei zulässig ist, sollte der Landrat hier klar kommunizieren und die Regelung durchsetzen.

gez. Dirk Niehaus  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE+DIE PARTEI